

**Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses
in Angelegenheiten der Europäischen Union
am 01. Juli 2020**

Information bzgl. TOP 6:

1. Bezeichnung des Dokuments

COM (2020) 404 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 und zur Schaffung eines Solvenzhilfeeinstruments (022129/EU XXVII.GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Die EK schlägt vor, im Rahmen des European Funds for Strategic Investment (EFSI) ein neues „Fenster“, das Solvenzhilfeeinstrument, zu schaffen. Mit dem Instrument soll die Kapitalbasis von grundsätzlich gesunden Unternehmen gestärkt werden. Die Unternehmen sollen vor allem von Eigenkapitalfinanzierungen direkt durch die Europäische Investitionsbank (EIB) oder indirekt u.a. über Nationale Förderinstitutionen aber auch von darlehensbasierter Unternehmensfinanzierung durch die EIB profitieren.

Das Instrument soll für alle Sektoren und alle Unternehmensgrößen offen sein, sich aber auf die am schwersten von der Krise betroffenen Sektoren und Mitgliedstaaten, die über keine vergleichbaren nationalen Unterstützungsschemata verfügen, konzentrieren.

Mit einer Garantie-Vorsorge im EU-Haushalt von 33,5 Mrd. Euro soll eine Garantie von 66 Mrd. Euro für die EIB zur Verfügung gestellt werden (laufende Preise).

Durch Kofinanzierungen sollen in Summe 300 Mrd. Euro an Finanzierungen mobilisiert werden.

Sobald InvestEU und seine Entscheidungsgremien etabliert sind, sollen diese für die Weiterführung des Instruments verantwortlich sein.

Mit der Änderung von EFSI soll es der Europäischen Kommission (EK) auch ermöglicht werden, sich bei einer Kapitalerhöhung des EIFs (European Investment Fund, Teil der EIB-Gruppe) mit bis zu 500 Mio. Euro zu beteiligen.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

- Die Verhandlungen am Rechtstext werden erst aufgenommen, wenn bei den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 eine Einigung vorliegt. Derzeit werden auf Expertenebene lediglich technische Fragen behandelt.

- Das Solvenzhilfeinstrument soll bereits im Oktober 2020 operativ sein.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

- EU-Verordnungen sind unmittelbar wirksam, ein nationales Durchführungsgesetz ist auf Basis der vorliegenden Entwürfe nicht notwendig.
- Auswirkung über österreichische Beiträge zum EU-Haushalt und allfällige Garantieleistungen.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

- Fragen im Zusammenhang mit dem EU-Haushalt und dem Wiederaufbauinstrument müssen auf horizontaler Ebene gelöst werden; eine Paketlösung wird angestrebt.
- Grundsätzlich begrüßt Österreich die Verwendung von EFSI als zukunftsorientiertes Programm in der Erholungsphase und sieht auch eine relevante Schwerpunktsetzung.
- Gleichzeitig besteht Skepsis, was den tatsächlichen Bedarf und vor allem die Absorptionskapazität betrifft.
- Unter Berücksichtigung anderer Initiativen wie des Europäischen Garantiefonds der EIB wird bezweifelt, dass ökonomisch gute und sinnvolle Projekte im für die Umsetzung der Initiative erforderlichen Ausmaß in kurzer Zeit gefunden werden können.
- Auch müssen rechtliche Fragen geklärt werden, wie z.B. die Richtigkeit der Rechtsgrundlage.
- Die Umsetzbarkeit des Vorschlags hängt auch stark von der Frage der EIB-Kapazitäten ab. Das betrifft u.a. die Kapital- und Personalausstattung sowie die aktuelle Governance. AT ist grundsätzlich skeptisch gegenüber einer Kapitalerhöhung.
- Es muss auch sichergestellt werden, dass die EIB nicht mit industriepolitischen Entscheidungen überfordert wird.
- Generell unterstützt wird, dass der EK-Anteil und damit der EU-Anteil am EIF bei rund 30% bleibt.

7. Bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Mit dem Solvenzhilfeinstrument sollen vor allem Unternehmen in Mitgliedstaaten mit beschränkter Fiskalkapazität unterstützt werden, um Insolvenzen zu vermeiden. Laut EK sollen damit Verzerrungen im Binnenmarkt reduziert und die Funktionsweise von Wertschöpfungsketten sichergestellt werden.

Ein derartiges Programm auf EU-Ebene führt zu Skaleneffekten. Laut EK übersteigt der Vorschlag nicht das für die Zielerreichung notwendige Ausmaß; die Hebelung privater Mittel durch das EU Budget sei effizient und verhältnismäßig.